

# **Satzung**

## **Alternative für Deutschland**

### **Bezirksverband Hamburg-Wandsbek**

---

#### **§ 1 - Name und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Bezirksverband der Alternative für Deutschland führt den Namen: Alternative für Deutschland Bezirksverband Hamburg-Wandsbek. Die Kurzbezeichnung lautet: AfD Hamburg-Wandsbek oder AfD-HH-Wandsbek.
2. Der Bezirksverband ist dem Landesverband Hamburg untergeordnet. Ebenso ist seine Satzung der Landessatzung untergeordnet.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Bezirksverbandes ist der Bezirk Hamburg-Wandsbek.

#### **§ 2 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied der AfD Hamburg-Wandsbek ist jedes Mitglied der AfD Hamburg mit angezeigtem Wohnsitz im Bezirk Hamburg-Wandsbek.
2. Der Bezirksverband führt das Verzeichnis seiner Mitglieder. Der Vorstand der AfD Hamburg-Wandsbek kann die Mitgliederverwaltung vorübergehend, befristet an die Landesebene delegieren.
3. Alle weiteren Bestimmungen regelt § 3 der Landessatzung der Partei Alternative für Deutschland Landesverband Hamburg.

#### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft der AfD Hamburg wird durch die Satzung des Landesverbandes Hamburg geregelt.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksverband Wandsbek.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Regelungen der Bundes- und der Landessatzung gelten für den Bezirksverband.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland wird durch die Landessatzung geregelt.

#### **§ 6 - Ordnungsmaßnahmen**

Es gelten die Bestimmungen des § 8 der Landessatzung entsprechend.

#### **§ 7 - Organe des Bezirksverbands**

Organe sind die Bezirksmitgliederversammlung, der Bezirksvorstand und das Landesschiedsgericht. Der Bezirksvorstand kann gemäß eigenem Ermessen das Landesschiedsgericht anrufen.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder der AfD Wandsbek an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Bezirksmitgliederversammlung bei Bedarf mit einfacher Mehrheit festgelegt und hinzu gewählt werden (Schriftführer, Vertreter oder Beisitzer).
2. Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden erstmalig auf der Gründungsversammlung und nachfolgend von der Bezirksmitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre gewählt.
4. a) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal vierteljährlich in persönlicher Sitzung, Telefon- oder Internet-Konferenz statt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt in der Regel vierzehn Tage vorher ein. In der Einladung werden die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.  
b) Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Dokumentation erfolgt durch ein zu veröffentlichendes Ergebnis-Protokoll. Bei Bedarf, z. B. juristischen Gründen oder drohender Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann die Veröffentlichung für die entsprechenden Bereiche bzw. Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die aufgrund taktischer Erwägungen eine vorübergehende Geheimhaltung erfordern.
6. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes Wandsbek kann der Vorstand zur Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen verpflichtet werden.
7. Der Vorstand beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend sind oder fernmündlich oder per e-Mail teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. Sie umfasst u. a. mindestens Regelungen zu:
  - Aufgaben und Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder
  - Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen
9. Der Vorstand liefert zur Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahl einen Tätigkeitsbericht in Textform ab.
10. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt oder wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zurückgetreten sind oder ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können, oder wenn sich der Vorstand selber für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall führt der Restvorstand die Geschäfte kommissarisch weiter und muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ist der Restvorstand dazu nicht mehr in der Lage, übernimmt der Landesvorstand die kommissarische Leitung.
11. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gem. § 26 BGB). Zwei Mitglieder des Vorstandes

vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt.

12. Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

13. Ergänzend gelten sinngemäß die Regelungen des § 6 der Landessatzung.

## **§ 9 - Die Bezirksmitgliederversammlung**

1. Die Bezirksmitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks Wandsbek es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform mindestens vier Wochen vorher ein. Die Einladung soll Angaben enthalten zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind die vorläufige Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
2. Die Bezirksmitgliederversammlung mit Vorstandswahl nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes (§ 8 Abs. 9) entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
3. Über die Bezirksmitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Unterschrift genehmigt wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
4. Wenn der Bezirksverband die Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, wird auf der Bezirksmitgliederversammlung mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird zur nächsten Bezirksmitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen und müssen neu gewählt werden.
5. Die Regeln der Landessatzung zu den Landesparteitagen gelten analog.

## **§ 10 - Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen**

Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben der Landessatzung.

## **§ 11 - Satzungs- und Programm-Änderung**

1. Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einer Bezirksmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Bezirksmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bezirksmitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingegangen ist.
3. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogramms der Alternative für Deutschland, bzw. des

Landesverbandes Hamburg kann von der Mitgliederversammlung ergänzend für Bezirkswahlen verabschiedet werden.

## **§ 12 - Auflösung und Verschmelzung**

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Landessatzung.

## **§ 13 - Parteiämter**

Die Regelung der Landessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

## **§ 14 - Schiedsgericht**

Das zuständige Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Landesverbandes.

## **§ 15 - Finanzordnung**

1. Der Bezirksverband verwaltet seine Finanzen. Er kann Kassen- und Kontoführung an den Landesverband vorübergehend übertragen.
2. Es gilt die Finanzordnung der Landessatzung.

## **§ 16 - Wahlordnung**

Die Bestimmungen der Wahlordnung der Landessatzung werden analog angewendet.

22.11.2013